

FÖRDERUNGSAKTION



Digital!Healthcare

Der F&E Call des Gesundheitsfonds Steiermark für
qualitätsgesicherte eHealth-Anwendungen und
Prozessoptimierung der Patientenversorgung

1. Präambel

Technische Innovationen und Gesundheitsversorgung sind mittlerweile eng miteinander verbunden. Die Entwicklungen für digitale Unterstützung im Gesundheitswesen eröffnen neue Möglichkeiten und können die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nachhaltig verbessern. Gerade bei einer alternden Gesellschaft oder chronisch kranken Menschen wird die Gesunderhaltung zunehmend zu einem teuren und ressourcenintensiven Gut.

Der Einsatz neuer telemedizinischer und telemonitorischer Technologien bietet die Chance, sowohl die Kosten für Leistungen zu reduzieren als auch die Versorgungsqualität durch eine bessere Kommunikation, Koordination und Kooperation zu verbessern. Auch kann das medizinische und pflegerische Personal durch digitale Unterstützungslösungen entlastet werden und mehr Zeit für die persönliche Betreuung der PatientInnen gewinnen.

Für PatientInnen und BürgerInnen kann mit modernen Devices und den entsprechenden Anwendungen eine bessere Lebensqualität erreicht und das persönliche Gesundheitsmanagement gefördert werden. Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) unterstützt auch eine bessere und direktere Gesundheitsversorgung in strukturschwachen ländlichen Gebieten. Nicht zuletzt hat auch die Corona-Pandemie die Notwendigkeit und Möglichkeit aufgezeigt, mehr Leistungen mit telemedizinischer Unterstützung anzubieten. Die Akzeptanz von telemedizinischen Angeboten ist sowohl bei medizinischem Personal als auch in der Bevölkerung vor dem Pandemie-Hintergrund deutlich gewachsen. In Österreich gibt es mit der elektronische Gesundheitsakte ELGA seit Ende 2015 eine personalisierte und für Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) bzw. den jeweiligen PatientInnen elektronisch abrufbare Krankenakte mit strukturierten und maschinenlesbaren Befunden und Daten. Es ist essenziell, dass in den beantragten Projekten eine strukturierte Datenaufbereitung, Dokumentation und Kompatibilität zur ELGA möglich wird und entsprechende Schnittstellen vorgesehen werden.

Die Steiermark hat seit 2018 eine eHealth Strategie, mit dem Ziel, mit eHealth einen effizienten, benutzerfreundlichen und sicheren Zugang zum Gesundheits- und Sozialsystem zu ermöglichen. PatientInnen- und GDA-bezogene Prozesse sollen über das steirische Gesundheitswesen durch Nutzung von IKT bestmöglich unterstützt werden, so dass sich für alle Beteiligten eine möglichst hohe Zufriedenheit ergibt. Diese Strategie ist die Grundlage einer systematischen und zukunftsorientierten Weiterentwicklung, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im steirischen Gesundheits- und Pflegesystem zu forcieren.

Ziel ist es, durch den sinnvollen Einsatz von IKT die Kommunikation und Kollaboration der verschiedenen Akteure entlang des Behandlungspfades eines Patienten/einer Patientin und über die Grenzen von Organisationen hinweg durch integrierte Versorgungskonzepte, abgestimmte Prozesse und „Best-Point-of-Service“ zu unterstützen. Assistenzsysteme erleichtern Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Pflege, der Ressourcenverbrauch lässt sich optimieren und auch präventive Maßnahmen können mittels digitaler Lösungen gezielter eingesetzt werden.

Um die Vorreiterrolle der Steiermark im Bereich von eHealth-unterstützten Anwendungen zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu bewahren bzw. weiter auszubauen, wird im Rahmen eines Förderungscalls zur Stärkung der Digitalisierung in der steirischen Gesundheitsversorgung eingeladen.

Die Abwicklung des Calls erfolgt durch die Steirische Wirtschaftsförderung SFG im Auftrag des Gesundheitsfonds Steiermark. Die vorliegende Förderungsaktion bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hintergrund und Ziel dieser Förderungsaktion

Zur Erreichung einer optimalen Gesundheitsversorgung der SteirerInnen werden die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie - nach dem Prinzip „digital/telemedizinisch unterstützt VOR ambulant VOR stationär“ genutzt. Durch deren Einsatz sollen das Informations- und Wissensmanagement, aber auch die Abläufe im Gesundheitssystem verbessert werden. Dabei soll IKT ärztliche Arbeit sowie Leistungen aller Gesundheitsberufe zielgerichtet unterstützen. Die verschiedenen Stakeholder im Gesundheitssystem lernen besser zu kooperieren und zu kommunizieren und können das Potential von Digital Healthcare nutzen.

Im Vordergrund stehen die patientInnenbezogenen Prozesse. Die eHealth-Anwendungen müssen einen klaren Mehrwert für alle beteiligten Stakeholder haben und im Sinne einer evidenzbasierten Versorgung die Kompetenzen der jeweiligen GDA am „best point of service“ unterstützen. Durch Digitalisierung können Prozess- und Ergebnisqualität gesteigert werden.

Das Ziel ist die Optimierung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Steiermark durch moderne, innovative sowie patientInnenzentrierte Anwendungen. Die Projekte müssen zur systematischen Neu- und/oder Weiterentwicklung von digital unterstützten Versorgungsprogrammen und -prozessen bzw. Behandlungspfaden sowie deren Koordination unter Berücksichtigung der österreichischen und internationalen Entwicklung substantiell beitragen.

Im Fokus dieser Förderungsaktion stehen Projekte, die darauf abzielen Ambulanzen und Krankenanstalten zu entlasten und Abläufe zu optimieren, sowie Projekte die generell der Gesundheitsförderung, der Prävention und dem Selbstmanagement von PatientInnen dienen.

Inhaltliche Zielsetzungen:

- > Versorgungsqualität
Im Vordergrund steht nicht zwingend eine hohe Anzahl an PatientInnen, sondern vor allem eine sichtbare Verbesserung der Versorgungsqualität für PatientInnen – beispielsweise die „selbstbestimmte Zeit des Menschen bei ihrer/ seiner Erkrankung so wenig wie möglich zu beanspruchen“. Anwendungen binden PatientInnen aktiv in ihre eigene Gesundheitsversorgung ein und unterstützen deren Gesundheitskompetenz.
- > Prozesse
Digitalisierung in der Medizin durch Verbesserung der Prozesse zur Erreichung durchgängiger Prozesse und Behandlungspfade.
- > Innovation/Innovationsgrad
Es geht um eine nachhaltig sichtbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung der PatientInnen, sowie um strukturierte Prozesse, die gleichbleibende und im besten Fall auch verbesserte Arbeitsbedingungen für GDA und Pflegepersonal bedeuten. Prinzip: „Das Produkt ist eine derartige Innovation, dass ein neuer diagnostischer oder therapeutischer Weg mit entsprechender Ergebnisqualität verbunden ist.“
Das beinhaltet die Einführung oder Verbesserung von bestehenden eHealth-Anwendungen ebenso wie die Entwicklung neuer gesundheitsfördernder, diagnostische oder therapeutische eHealth-Anwendungen.
- > Regelfinanzierung
Stetige Weiterentwicklung oder/und die Möglichkeit der Ausrollung auf Bundesebene sind nach Projektende gewünscht. Es besteht die Chance auf eine Regelfinanzierung, also eine Finanzierung durch öffentliche Gelder, die die Weiterentwicklung fördern soll. Die Leistungen sind definiert, die im Katalog ambulanter Leistungen (KAL) abbildbar oder umsetzbar sind bzw. bereits bestehende Positionen substituieren. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Leistungen der Krankenversicherungsträger österreichweit und trägerübergreifend einheitlich sind.

> ELGA-Tauglichkeit

Wichtig ist dabei, dass die Schnittstellen zu ELGA mitgedacht bzw. definiert sind, z.B. durch Nutzung/Vorbereitung auf Basisinfrastruktur von ELGA, wie Patientenindex oder GDA-Index.

Durch eHealth-Projekte sollen die gesetzlichen Vorgaben aus dem Umfeld ELGA als auch von nationalen Digitalisierungsstrategien erfüllt werden. Wesentlich ist auch die Abstimmung der eHealth-Aktivitäten in der Steiermark und auf nationaler/internationaler Ebene, um Synergien bestmöglich zu nutzen und Doppelgleisigkeiten, lokale Speziallösungen und Inkompatibilitäten zu vermeiden. Projekte sind so zu konzipieren, dass sie längerfristig für einen breiten Routineeinsatz (siehe e-Health Strategie¹) geeignet sind.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens, privat als auch öffentlich, profitorientiert als auch gemeinnützig und aller Größen, mit Projektstandort in der Steiermark.

Hinsichtlich Größeneinstufung der Antragstellerin/des Antragstellers ist die geltende KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht ausschlaggebend (Details siehe Punkt 10 - Definition KMU).

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Projektbeginn ist dabei entweder der Beginn der Arbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen nur AntragstellerInnen in Frage, die alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an AntragstellerInnen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Darüber hinaus sind AntragstellerInnen "in Schwierigkeiten" gem. Art. 2 Z 18 AGVO² von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

¹ https://gesundheitsfonds-steiermark.at/wp-content/uploads/2020/08/eHealth-Strategie_DigitalesGesundheitssystemSTM19.pdf

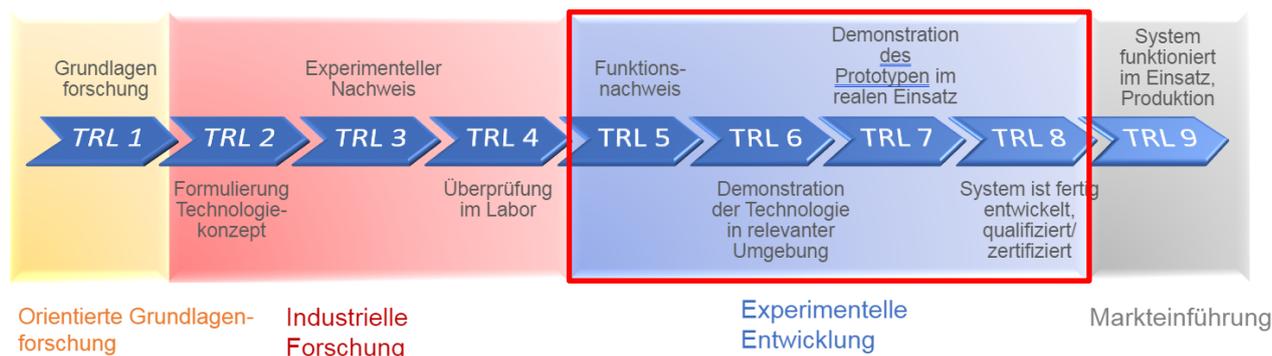
² Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden die besten Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ zu den unter Pkt. 2 beschriebenen Zielsetzungen im Themenbereich eHealth.

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln (Details siehe Pkt. 10 - Experimentelle Entwicklung gem. Art. 2 (86) AGVO).

Zur Bewertung des Entwicklungsstandes wird die u.a. Technologiereifegradskala (Technology Readiness Level „TRL“) verwendet.



Gefördert werden:

Lösungen, die

- > sektorenübergreifend (Versorgungsebene),
- > die Versorgungsqualität verbessernd,
- > PatientIn-GDA-Kommunikationsprozesse verbessernd,
- > PatientInnen-Compliance (die Bereitschaft des Patienten zur Mitwirkung bei therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen) erhöhend sind.

Lösungen

- > mit Potential zur Einbindung in die Regelfinanzierung,
- > deren „ELGA-Tauglichkeit“ mitgedacht/mitgeplant und in weiterer Folge umsetzbar ist. Da Digital Healthcare über ELGA hinausgeht und mobile Anwendungen in Zukunft eine besondere Bedeutung haben werden, sind hier entsprechende technische Standards anzuwenden.

Nicht gefördert werden:

- > Lifestyle Anwendungen
- > Projekte, für deren medizinische Inhalte keine Evidenz besteht.
- > Lokale Speziallösungen
- > Klinische Studien

Förderbare Kosten:

- > Personalkosten
- > Nutzung von F&E-Infrastruktur
- > Leistungen Dritter
- > Sach- und Materialkosten
- > Reisekosten
- > Gemeinkosten/Overhead als Pauschale

Nicht förderbare Kosten (beispielhaft):

- > Kosten, die über die experimentelle Entwicklung hinausgehen (z.B. Bau von Produktionsanlagen)
- > Finanzierungskosten (z.B. Zinsen und Geldverkehrsspesen)
- > Repräsentationsausgaben und Bewirtungskosten
- > Marketing- und Vertriebskosten

Details und Informationen zu den Kosten und deren Nachweisen werden im **Kostenleitfaden** erläutert.

Es können nur Kosten gefördert werden, die dem Inhalt und der Höhe nach zur Umsetzung des Projektes notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind und die während des Durchführungszeitraums anfallen, gegebenenfalls können die Kosten im Zuge der Projektbewertung gekürzt werden.

Der Tag der Einreichung ist der frühestmögliche Beginn des Durchführungszeitraums. Der förderbare Durchführungszeitraum beträgt max. 24 Monate.

Projekte können sowohl als Einzelprojekte als auch als Kooperationsprojekte eingereicht werden. Auch in diesem Fall muss jedoch jeder Kooperationspartner für seinen Projektteil einen eigenen Antrag stellen. Die Voraussetzungen für ein Kooperationsprojekt mit "wirksamer Zusammenarbeit" gem. AGVO finden sich unter Punkt 10 - Wirksame Zusammenarbeit gem. Art. 25 AGVO. Nur bei Vorliegen dieser kann auch ein Kooperationsbonus (siehe Punkt 7) vergeben werden.

Pro AntragstellerIn kann ein Projekt gefördert werden.

6. Projektselektion und -bewertung

Der Gesundheitsfonds Steiermark stellt für diesen Call ein Gesamtvolumen von 1,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Sämtliche formal korrekten Projektideen (entsprechend Punkt 3 und 4) werden nach inhaltlichen Projektselektionskriterien vom eHealth-Beirat bewertet.

Die inhaltlichen Selektionskriterien für diese Förderungsaktion liegen in den Bereichen „Ausschreibungskonformität“, „Qualität des Vorhabens“, „wirtschaftlicher Impact“ und „Umsetzungspotenzial“.

Die Summe der maximal erreichbaren Punkte aller 4 Hauptkriterien beträgt 50. Das Mindestkriterium eines förderungswürdigen Antrags liegt bei insgesamt 30 der max. erreichbaren 50 Punkte bzw. 60%. Dieser Schwellenwert gilt ebenso für jedes Hauptkriterium einzeln, weshalb je Hauptkriterium eine Mindestpunktzahl von 9 bzw. 6 erreicht werden muss.

Bei nicht-wirtschaftlichen Projekten wird das Kriterium „wirtschaftlicher Impact“ nicht bewertet. Für diese Projekte werden die Punktebewertungen in den verbleibenden Kriterien entsprechend skaliert, um eine Vergleichbarkeit der Projekte sicherstellen zu können.

Falls Anträge die gleiche Punkteanzahl erreichen, erfolgt die Reihung nach den Punkten in folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:

1. Ausschreibungskonformität
2. Qualität des Vorhabens
3. Wirtschaftlicher Impact
4. Umsetzungspotenzial

Nähere Details zur Bewertung finden Sie unter Punkt 10 - Inhaltliche Projektselektionskriterien.

Projektzusagen erfolgen bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Mittel.

7. Förderungsart und -intensität

Die Förderungsmittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses entweder als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung oder als F&E-Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO gewährt, wobei jene Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt, die eine höhere Förderung ermöglicht. Die beihilferechtlich vorgegebenen Kumulierungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Die Förderung beträgt für:

- > Klein(st)-Unternehmen 60 % auf Basis der De-minimis-VO bzw. 45 % auf Basis der AGVO
- > Mittel-Unternehmen 50 % auf Basis der De-minimis-VO bzw. 35 % auf Basis der AGVO
- > Groß-Unternehmen 40 % auf Basis der De-minimis-VO bzw. 25 % auf Basis der AGVO

der anrechenbaren Projektkosten.

Zusätzlich kann ein Kooperationsbonus von bis zu 15% bei Vorliegen einer „wirksamen Zusammenarbeit“ zwischen Unternehmen (mind. ein KMU) oder mit einer Forschungseinrichtung vergeben werden. Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Zusammenarbeit sind unter Punkt 10 - Wirksame Zusammenarbeit gem. Art. 25 AGVO zu finden.

AntragstellerInnen bzw. deren Projekte, die nicht dem Beihilferecht unterliegen, können mit 100% der anrechenbaren Projektkosten gefördert werden (Details dazu siehe Punkt 10 - Richtlinienatbestand und beihilfenrechtliche Grundlagen).

Die maximale Förderung beträgt jedoch 200.000 Euro pro Projekt (gilt für Einzel- und Kooperationsprojekt), unabhängig von der angewendeten Rechtsgrundlage bzw. beihilfenrechtlichen Einstufung.

Das Mindestprojektvolumen beträgt 50.000 Euro.

8. Einreichstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (<http://portal.sfg.at>) eingebracht werden.

Alle im Förderungsantrag angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projektes möglich ist.

9. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023. Projekte können im Zeitraum von 01.04.2023 bis 30.06.2023 eingereicht werden.

10. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen. 50 % nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags und 50 % nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.

Berichtspflicht

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt vorzulegen. Ist aus diesem Zwischenbericht die Zielerreichung des Vorhabens nicht absehbar, kann es zum vorzeitigen Projektabbruch verbunden mit einer Abrechnung der bis dahin förderbaren Kosten kommen. Im Zuge der Endabrechnung ist ein Endbericht vorzulegen. Die Formulare für die Berichte werden zur Verfügung gestellt.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“³ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Experimentelle Entwicklung gem. Art. 2 (86) AGVO

Unter experimenteller Entwicklung wird der Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, verstanden. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte, die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen

³ Ein einziges Unternehmen³ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, bei denen es sich zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und deren Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Inhaltliche Projektselektionskriterien

Folgende Kriterien sind für die Projektselektion ausschlaggebend:

Ausschreibungskonformität

Berücksichtigung der Ausschreibungsschwerpunkte: Beurteilt werden das Ausmaß, in welchem das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte berücksichtigt und wie das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele beiträgt.

Konformität mit der eHealth Strategie: Beurteilt das Ausmaß, in welchem das Projektziel sich in der Zielsetzung der eHealth Strategie der Steiermark wiederfindet, u.a. die Auswirkungen auf die Versorgungsqualität und die PatientInneneinbindung.

Qualität des Vorhabens

Innovationsgehalt: Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.

Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko): Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden außerdem die Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.

Nutzen und Lösungsansatz: Beurteilung des erwarteten Nutzens für die AnwenderInnen sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des Lösungsansatzes. Zusätzlich werden die Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz in den Versorgungseinrichtungen sowie der Beitrag zur Entlastung der stationären und niedergelassenen Bereiche beurteilt.

Wirtschaftlicher Impact

Marktaussichten (Potential): Da ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte gefördert werden, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Dabei werden Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position des Förderungswerbenden bewertet.

Markterfahrung: Beurteilt werden die Marktkenntnisse und –erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.

Verwertung: Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des antragstellenden Unternehmens.

Umsetzungspotenzial

Technische bzw. Methodische Durchführbarkeit: Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenzen.

Management und Unternehmensorganisation: Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung der betreffenden MitarbeiterInnen als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist nicht möglich.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber unaufgefordert im Antrag und in den Abrechnungsunterlagen offenzulegen. Diese können ggf als nicht förderbar eingestuft werden.

Richtlinientatbestand und beihilfenrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.7 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilfenrechtliche Grundlage wird die De-minimis-VO (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 i.d.g.F.) oder Artikel 25 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilfenrechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projekts vorgenommen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind: 1. Die Förderung stammt aus öffentlichen Mitteln. 2. Der Empfänger der Förderung ist ein Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit (Der Unternehmensbegriff ist ein enger und gemäß Unionsrecht auszulegen, der Status nach nationalem Recht ist nicht entscheidend. Als Unternehmen wird jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung definiert. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gegen Entgelt anzubieten.). 3. Die Förderung ist selektiv. 4. Die Förderung stellt einen Vorteil für den Empfänger dar. 5. Durch die Förderung ist ein Effekt auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gegeben (Die Förderung verfälscht oder droht den Wettbewerb zu verfälschen und ist geeignet, eine Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu haben.).

Technische Standards und „ELGA-Tauglichkeit“

ELGA ist die Basis der Digital Healthcare-Infrastruktur in Österreich. Die jeweils besten verfügbaren Technologien dienen dabei als Werkzeug für die bedarfsorientierte Entwicklung von Digital Healthcare-Applikationen und der Weiterentwicklung der österreichweit abgestimmten Standards.

Alle im Rahmen dieser Förderung implementierten Projekte müssen, sofern sie der Weiterentwicklung eines persönlichen Gesundheitsaktes dienen, die ELGA-Standards erfüllen bzw. mit ELGA kompatibel sein. Diese Standards umfassen u.a. IHE, HL7-CDA, LOINC, DICOM, HL7-V3, HL7-FHIR sowie SNOMED-CT. Interoperabilität muss jedenfalls gewährleistet sein.

Wirksame Zusammenarbeit gem. Art. 25 AGVO

Diese liegt vor bei der Zusammenarbeit von Unternehmen von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder der Zusammenarbeit von Unternehmen und einer oder mehrerer Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

11. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz

Telefon +43 316 7093-0, Fax +43 316 7093-93

office@sfg.at, www.sfg.at

Revision: 001/03.2023; gültig ab: 03.04.2023